



# **A**MTSBLATT

## **FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 19 vom 31.08.2018

### Inhaltsverzeichnis

|  | Seite    |
|--|----------|
| <b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2018</b>  | <b>2</b> |
| <b>Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Oberviechtach und des Marktes Winklarn</b>  | <b>3</b> |
| <b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe<br/>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018</b>   | <b>4</b> |
| <b>Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienen-<br/>seuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V);<br/>Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut<br/>Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14.07.2017</b> | <b>5</b> |

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Landkreis Schwandorf) für das Jahr 2018

## I.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.07.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

|  |           |
|--|-----------|
| er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 475.500 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit           | 146.950 € |

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 79.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 01. August 2018, Az.: 2.1-941-2018/004285, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, Zimmer 204, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit

Ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schwarzenfeld, 22.08.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Pretzabrucker Gruppe  
Gradl  
Verbandsvorsitzender

### **Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Oberviechtach und des Marktes Winklarn, Landkreis Schwandorf vom 27.08.2018**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

#### § 1

1) Zwischen der Stadt Oberviechtach und dem Markt Winklarn werden folgende Flurstücke umgegliedert:

| Ausgliederung               |         |                          |           | Eingliederung         |           |            |
|-----------------------------|---------|--------------------------|-----------|-----------------------|-----------|------------|
| aus der Stadt Oberviechtach | FlstNr. | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Gemarkung | in den Markt Winklarn | Flst. Nr. | Gemarkung  |
|                             | 558/4   | 118                      | Lind      |                       | 90/2      | Schneeberg |
|                             | 558/5   | 179                      | Lind      |                       | 90/2      | Schneeberg |
|                             | 558/6   | 101                      | Lind      |                       | 90/2      | Schneeberg |
|                             |         |                          |           |                       |           |            |
|                             | Summe:  | 398                      |           |                       |           |            |

2) Die Grenzen der Gemarkungen Lind und Schneeberg ändern sich entsprechend.

#### § 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg vom 20.04.2018 ausgewiesen.

#### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schwandorf, 27.08.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe Haushalts- satzung für das Haushaltsjahr 2018**

### I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung vom 27. Oktober 1967 und der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 16. August 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| im VERWALTUNGSHAUSHALT            |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 28.424,00 € |
| und                               |             |
| im VERMÖGENSHAUSHALT              |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 17.109,00 € |
| ab.                               |             |

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. August 2018, Az.: 2.1-941-2018/004392 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2. Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, den 29. August 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schneeberger Gruppe  
Meier  
Zweckverbandsvorsitzende

### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (Bienenseuchen-V); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14.07.2017**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und der Bienenseuchen-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) folgende

#### V e r o r d n u n g :

#### § 1

§ 1 der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 14.07.2017 erhält folgende Fassung:

#### Die Ortschaften

Niedermurach, Nottersdorf, Wagnern, Braunsried, Sallach, Schwaighof  
(Gemeinde Niedermurach)

Dieterskirchen, Hauserlohhof, Kolmhof, Kuppelhof, Rosenhof, Weichelau  
(Gemeinde Dieterskirchen)

Antelsdorf, Dietersdorf, Eigelsberg, Hof (teilweise) Knaumühle, Niesaß, Obermurach, Steinmühle,

sowie im Bereich folgender Straßen in Oberviechtach: Alfons-Goppel-Str., Am Bahnhof, Am Schießanger, Am Schlosserfeld, An der Allee, Birkenweg, Bischofweg, Buchbergerstraße, Diepoldstr., Dr.-Eisenbarth-Str., Dr. Mathieu-Str., Eigelsberger Str., Fichtenbühl, Gewerbepark, Hann.Mündener Str., Im Wiesengrund, Industriegebiet-West, Jahnstr., Krankenhausstr., Kreissiedlung, Martin-Luther-Str., Muracher Str., Ortenburgstr., Rapotohöhe, Raschauer Str., Rot-Kreuz-Weg, Tannenweg, Watzlikstr., Weidenweg, Wolfgrubenweg

(Stadt Oberviechtach)

werden zum Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung erklärt.

Die festgelegte Grenze des Sperrbezirks ist aus der, dieser Änderungsverordnung beiliegenden Planskizze ersichtlich.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Schwandorf, den 30.08.2018  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

Planskizze zur Änderungsverordnung (Sperrbezirk um Sallach)

